



Weiterbildung der Lehrpersonen

Rechtsgrundlagen

- § 18 Abs. 4 und § 23 Lehrpersonalgesetz (LPG)
- §§ 12 und 26 - 29 Lehrpersonalverordnung (LPVO)
- § 94 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO PG)

Weiterbildung

Grundsätze und Überblick

- Weiterbildung gehört zu den Berufspflichten der Lehrperson (LP). Sie findet grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt. Das Volksschulamt (VSA) empfiehlt den Gemeindeschulpflegern (GSP), bei der Bewilligung von Schuleinstellungen und bezahlten Urlauben zurückhaltend zu sein.
- Der Unterricht findet für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach Stundenplan statt. Eine Änderung der Stundenplanzeiten oder die Einstellung des Unterrichts ist nur in Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der GSP bzw. der Schulleitung gestattet. Ausnahme: Während der Versammlungen des Schulkapitels wird der Unterricht eingestellt.
- Der Bildungsrat kann Weiterbildungen als obligatorisch erklären. Dabei werden sämtliche Bedingungen im entsprechenden Beschluss geregelt.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Urlaubsgründe.

Art	Kompetenz bezahlter Urlaub	Unterricht	Bedingungen und Bemerkungen
Persönliche Weiterbildung mit kantonalen Vorgaben	Bis eine Schulwoche: GSP	Bis 3 Tage: Kurzvikariat durch GSP Ab 4 Tage: Vikariat durch VSA	Gemäss kantonalen Vorgaben; keine kommunalen Abweichungen möglich.
Von der GSP angeordnete Weiterbildung			Kurskosten und Spesen sind durch die GSP zu tragen.
Individuelle persönliche Weiterbildung	Mehr als eine Schulwoche: VSA *	Kurzvikariat durch GSP Kurzvikariat durch GSP **	Zählen zur individuellen persönlichen Weiterbildung. Ein individueller Antrag der LP ist notwendig.
Schulbesuchstag			
Fachtagungen			
Gemeindeeigene Weiterbildung	GSP	Einstellung des Unterrichts	Mindestens die Hälfte der Zeit in der unterrichtsfreien Zeit
Lehrerausflug	Gehört zwingend in die unterrichtsfreie Zeit.		

* Erstreckt sich eine Weiterbildung über eine längere Dauer, sind die Urlaubstage zusammenzuzählen. Übersteigen diese die Dauer einer Schulwoche, liegt die Bewilligungskompetenz für den gesamten Urlaub beim VSA.

** Ausnahmsweise ist eine Unterrichtseinstellung für die betroffenen Klassen angezeigt, wenn nahezu sämtliche LP eines Schulhauses an einer Fachtagungen teilnehmen.

Persönliche Weiterbildung mit kantonalen Vorgaben

Für bestimmte Weiterbildungen bestehen kantonale Vorgaben (z.B. Zertifikatslehrgang, Intensivweiterbildung, Zusatzausbildungen, berufsbegleitende Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik). In diesen Fällen kann die GSP keine eigenen abweichenden Regelungen vorsehen.

Die LP stellt Antrag an die GSP. Falls die GSP die gewünschte Weiterbildung gutheisst, gilt die entsprechende kantonale Regelung.

Die Bewilligung von bezahlten Urlauben bis zu einer Schulwoche liegt in der Kompetenz der GSP, von mehr als einer Schulwoche in der Kompetenz des VSA. Erstreckt sich eine Weiterbildung über eine längere Dauer, sind die Urlaubstage zusammenzuzählen. Übersteigen diese die Dauer einer Schulwoche, liegt die Bewilligungskompetenz für den gesamten Urlaub beim VSA. Der Schulbetrieb der betroffenen Klasse/n gemäss Stundenplan ist zu gewährleisten.

Von der GSP angeordnete Weiterbildung

Die GSP hat aufgrund des Weisungsrechts des Arbeitgebers das Recht, für die LP eine Weiterbildung (z.B. im Zusammenhang mit einer Mitarbeiterbeurteilung) anzuordnen. In diesem Fall ist die Weiterbildung verbindlich. Sie sollte aber grundsätzlich ebenfalls in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Gemäss § 18 Abs. 4 LPG berechtigt der Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr zu keinen zusätzlichen Lohnansprüchen.

Individuelle persönliche Weiterbildung

Einer LP kann auf deren Antrag hin für Weiterbildung bezahlter Urlaub gewährt werden. Dabei ist der Schulbetrieb der betroffenen Klasse/n gemäss Stundenplan sicherzustellen.

Die Bewilligung von bezahlten Urlauben bis zu einer Schulwoche liegt in der Kompetenz der GSP, von mehr als einer Schulwoche in der Kompetenz des VSA. Erstreckt sich eine Weiterbildung über eine längere Dauer, sind die Urlaubstage zusammenzuzählen. Übersteigen diese die Dauer einer Schulwoche, liegt die Bewilligungskompetenz für den gesamten Urlaub beim VSA. Ein Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht seitens der LP nicht. Die zuständige Behörde kann einen Antrag auf bezahlten Urlaub ablehnen und stattdessen einen unbezahlten Urlaub vorschlagen.

Schulbesuchstage

Die LP – im Gegensatz zu früher – hat keinen Anspruch auf Schulbesuchstage. Dies kann auch nicht mit einem kommunalen Weiterbildungsreglement geändert werden. Wünscht die LP eine Weiterbildung im Sinne des Schulbesuchstags, gelten die Regeln gemäss „individuelle persönliche Weiterbildung“.

Fachtagungen

Die Teilnahme an einer Fachtagung gilt ebenfalls als „individuelle persönliche Weiterbildung“. Die Lehrperson stellt ein entsprechendes Gesuch an die GSP. Das VSA empfiehlt der GSP, die Teilnahme an einer Fachtagung zu ermöglichen.

Gemeindeeigene Weiterbildung

Unter gemeindeeigener Weiterbildung versteht man Weiterbildungsveranstaltungen, die für alle LP der Schulgemeinde (allenfalls der Schuleinheit) obligatorisch sind. Mindestens die Hälfte der Veranstaltung fällt dabei in die unterrichtsfreie Zeit. Die GSP kann in diesen Fällen den Unterricht einstellen.

Die GSP melden dem VSA sämtliche gemeindeeigenen Weiterbildungen auf dem Formular „Ferriendaten“.

Lehrerausflüge

Lehrerausflüge müssen vollumfänglich in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Sie dürfen nicht unter dem Titel „Gemeindeeigene Weiterbildung“ oder „Schulbesuchstage“ bewilligt werden.

Unterricht und Schuleinstellungen

Einstellen des Unterrichts

Das Einstellen des Unterrichts ist nur in Ausnahmefällen gestattet („Schule findet statt“). Dementsprechend müssen die GSP bei einem Gesuch sehr zurückhaltend sein. Der Entwurf der neuen Volksschulverordnung sieht vor, dass bei Unterrichtseinstellungen für einzelne Klassen oder während einzelner Lektionen eine Stellvertretung oder anderweitige Betreuung zu gewährleisten ist.

Im Falle einer gemeindeeigenen Weiterbildung kann der Unterricht eingestellt werden. Ausnahmsweise ist eine Unterrichtseinstellung für die betroffenen Klassen angezeigt, wenn nahezu sämtliche Lehrpersonen eines Schulhauses an einer Fachtagung teilnehmen.

Schuleinstellungen sind den Eltern möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Spetten

§ 26 Abs. 2 LPVO definiert den Begriff „Spetten“ wie folgt:

„Fehlt eine Lehrperson unvorgesehen an einer Klasse oder einer Abteilung, so übernehmen die anderen Lehrpersonen im Rahmen ihres Pensums die Stellvertretung, bis ein Ersatz zur Verfügung steht.“

Dabei werden zwei verschiedene Formen des Spettens praktiziert: Entweder eine Lehrperson übernimmt gleichzeitig die Verantwortung für ihre und die verwaiste Klasse oder die Schülerinnen und Schüler der verwaisten Klasse werden auf die übrigen Klassen verteilt.

Persönliche Weiterbildungen werden in der Regel längerfristig geplant. Deshalb können in solchen Fällen die LP nicht zum Spetten verpflichtet werden. Sie können dies aber allenfalls freiwillig tun.

Eine LP erhält für das Spetten keine Entschädigung oder Entlöhnung. Übernimmt eine LP über ihre Lektionenverpflichtung gemäss Stundenplan hinaus zusätzliche Lektionen, hat dies nichts mit Spetten zu tun. Vielmehr wird sie in solchen Fällen im Sinne eines Kurzvikariats durch die Gemeinde entlohnt. Kompensationen sind nicht vorgesehen.

Im Entwurf der geänderten Lehrpersonalverordnung können auch die Schulleitungen zum Spetten verpflichtet werden. Dies ist insbesondere dann eine Möglichkeit, wenn die Unterrichtsverpflichtung der Schulleitungen u.a. durch Vikariate erfüllt wird.

Kommunale Kurzvikariate

Für bezahlte Urlaube im Rahmen der persönlichen Weiterbildung richtet die GSP ein Kurzvikariat ein, sofern die Abwesenheit nicht mehr als drei Unterrichtstage dauert. Die Entlöhnung dieser Vikarinnen und Vikare erfolgt durch die Gemeinde. Eine Grundlage für die Ausrichtung eines Staatsbeitrags existiert nicht.

Kantonale Vikariate

Für bezahlte Urlaube im Rahmen der persönlichen Weiterbildung von mehr als drei Tagen errichtet das VSA ein Vikariat. Die Anstellung und die Entlöhnung erfolgen durch den Kanton. Das VSA entscheidet über die Auferlegung der Stellvertretungskosten.

Kosten

Rückerstattung von finanziellen Aufwendungen

Die GSP kann finanzielle Beiträge an die besuchten Weiterbildungskurse leisten. Im Vordergrund stehen dabei die Vergütung der Kurskosten, Kursunterlagen und Spesen (Reise-, Verpflegungs-, Übernachtungskosten). Es bestehen dazu keine kantonalen Empfehlungen.

Wird eine Weiterbildung durch die GSP (z.B. im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung) angeordnet, muss die GSP die Kosten vollumfänglich übernehmen.

Kantonale Kostenbeteiligung bei den schweizerischen Lehrerbildungskurse

Die schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungskurse finden in der letzten Woche vor den Sommerferien und in der ersten Sommerferienwoche statt. Da das Kursangebot jeweils sehr breit ist, ist eine Teilnahme in der Ferienwoche möglich. Es sollten keine Urlaubsbewilligungen nötig sein.

Das Volksschulamt vergütet den Teilnehmenden die Hälfte der reinen Kurskosten (ohne Material, Reise, Unterkunft und Verpflegung) bis zu einer Höhe von maximal Fr. 500.-. Die entsprechenden Formulare für die Beitragsgesuche sind auf der Homepage des Volksschulamtes www.volksschulamt.zh.ch unter Downloads > Formulare/Anleitungen > Verschiedene > Weiterbildung Lehrpersonen.

Rückforderungsvorbehalt

§ 94 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz regelt den Rückforderungsvorbehalt. Besteht an der Weiterbildung ein erhebliches privates Interesse der LP, so ist ein Rückforderungsvorbehalt vorzusehen für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis aus Gründen aufgelöst wird, die bei der Lehrperson liegen. Dient die Weiterbildung vorwiegend der Schule, ist auf den Rückforderungsvorbehalt zu verzichten. Kein Rückforderungsvorbehalt kann bei angeordneten Weiterbildungen angebracht werden.

Ein allfälliger Rückforderungsvorbehalt ist schriftlich festzuhalten und beschränkt sich auf die von der Gemeinde der Lehrperson direkt ausbezahlten Beträge.

Der Kanton ist nicht nur Zahlungsstelle des Gemeindeanteils an die Löhne der Volksschullehrpersonen, sondern bei ihm liegt auch die Entscheidungskompetenz über die Besoldung der einzelnen Lehrpersonen. Dementsprechend kann eine Schulgemeinde auch keinen Rückforderungsvorbehalt für die anfallenden Lohn- oder Vikariatskosten anbringen. Dieses Recht stünde alleine dem Kanton zu. Davon ausgehend, dass in der Regel nur ein bezahlter Urlaub gewährt wird, wenn die Weiterbildung im Interesse der Schule steht, verzichtet der Kanton grundsätzlich auf einen solchen Rückforderungsvorbehalt. Andernfalls wird lediglich ein unbezahlter Urlaub verfügt.